

§ 13. Diese Instruktion ist in das Amtsblatt aufzunehmen und den betreffenden Behörden und Beamten mitzutheilen.

G e s e z

betreffend

Abänderung des § 91 der Auffallsordnung.

§ 1. Der § 91 der Auffallsordnung (Off. G. XII. G. 35) soll folgendermaßen lauten:

Das Auffallsgericht beurtheilt alle Auffallspendenzen in erster Instanz, und zwar ohne Rücksicht auf die Natur und den Werth des Streitgegenstandes. Als Instruktionsrichter funktionirt in der Regel dasjenige Mitglied des Gerichtes, welchem die Leitung der Auffallsverhandlung übertragen wurde. Für die prozessualische Behandlung sind die Vorschriften der §§ 100—292, beziehungsweise der §§ 294—303 und, sofern es sich um Handelsstreitigkeiten handelt, die Vorschriften des § 375 der Zivilprozeßordnung maßgebend; es soll jedoch die Anordnung besonderer Referentenaudienzen vermieden und auf möglichst beförderliche Erledigung derartiger Prozesse ernstlich Bedacht genommen werden.

Im Uebrigen finden, soweit gegenwärtiges Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt, die gewöhnlichen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung auch auf die Auffallspendenzen Anwendung.

§ 2. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.
Zürich, den 29. Jenner 1867.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Dr. J. J. Treichler.
Der erste Sekretär,
Keller.

Wir Präsident und Regierungsrath haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags, den 2. Hornung 1867.

Der erste Präsident,
Dr. J. J. Treichler.
Der erste Staatschreiber,
Keller.

Gesetz

betreffend

die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrathes.

Der Große Rath,
auf den Antrag der verordneten Kommission,
beschließt:

§ 1. Die jährliche Besoldung des im Amte stehenden